

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

Erst erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

N 124.

47. Jahrgang.

Dienstag, den 23. Oktober

1900.

Ausnahme vom Ladenschluß betr.

Im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft dürfen im Jahre 1900 die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr von 9—10 Uhr Abends geöffnet sein:

- an 13 Werktagen vor Weihnachten,
- an den 6 Sonnabenden vor diesen Werktagen,
- an 2 Werktagen vor Neujahr, sowie
- an 2 von den Ortsbehörden im Auftrage der Königl. Amtshauptmannschaft nach dem örtlich hervortretenden Bedürfnis zu bestimmenden Werktagen.

An denselben Tagen darf die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährende ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden verkürzt werden.

Die Veröffentlichung der künftig für das ganze Jahr zu bestimmenden Tage, an denen das Offenhalten der Verkaufsstellen von 9—10 Uhr Abends gestattet sein soll, wird im Dezember ds. Js. erfolgen.

Schwarzenberg, am 18. Oktober 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe betreffend.

Nach § 35 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573) und der Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Oktbr. 1900 (Dresdn. Journ. Nr. 238 v. J. 1900) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 u. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes fallenden, der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bisher nicht unterstellt gewesenen Betriebes unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen

bis 15. November 1900 einschließl.

den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a. die gewerblichen Brauereien,
- b. die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischerhandwerk,
- c. die gewerbmäßigen Lagerbetriebe,
- d. die Lagerungs-, Polzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern

dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
e. Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen. Die Anleitung wegen der Anmeldung ist den Gemeindebehörden zugestiftet worden und kann dort eingesehen werden.

Unternehmer, welche die Frist vom 15. November veräumen, setzen sich ihrer Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 100 M. aus.

Schwarzenberg, am 18. Oktober 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft).
1	2	3	4	5

den 190

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten).

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Industrie und Kohlennot.

So ziemlich auf der ganzen Linie gewerblicher Unternehmungen macht sich ein Umschwung bemerkbar. Die ersten Anzeichen sind da, daß der Höhepunkt in der Produktion erreicht ist und es nun langsam, aber sicher wieder bergab geht. Man darf sich dieser Gewißheit nicht länger verschließen, wenn man nicht durch einen plötzlichen, unaufhaltsamen Rutsch aus einem nicht mehr zeitgemäßen Optimismus unangenehm ausgetrieben werden will. Das Einzige, was jetzt zu thun ist, ist bremsen, stark bremsen, um beim Niedergang jede Gefahr zu vermeiden.

Es wäre müßig, den letzten Ursachen dieses Umschwungs nachzuforschen. Je nachdem der Beurtheiler einen Standpunkt einnimmt, sieht er eine andere treibende Kraft. Aber das Eine steht ohne Zweifel fest, daß die gewaltige Steigerung der Kohlenpreise in jüngster Zeit den letzten Anstoß zu der Abwärtsbewegung gegeben hat.

Man sollte nun also meinen, daß die Kohlenindustriellen endlich gewahr würden, wohin sie treiben, denn ein Rückgang der Gesamtindustrie muß doch nothgedrungen seinen Einfluß auch auf die Kohlenwerke ausüben. Für blind möchte man sie aber halten, wenn man sieht und hört, wie sie Maßnahmen ergreifen, die, statt der übrigen Industrie aufzuhelfen, sie nur noch mehr in die Enge treiben. So wurde aus Zwickau gemeldet, daß ein Theil der dortigen Werke einen weiteren Preisausschlag eintreten läßt, und eine andere, kaum glaubliche Nachricht kommt vom Rhein. Danach beabsichtigt das rheinisch-westfälische Kohlen Syndikat eine Einschränkung der Produktion.

Die „Rh.-Westf. Ztg.“ meldet dies in nachstehender Mittheilung: „Trotz der in der gesamten Eisenindustrie und anderen Gewerben zu verführenden Flaute hat der Kohlenmarkt noch bisher das alte, feste Gepräge bewahrt. Es scheint, daß diejenigen Kohlenmengen, welche die Industrie heute entbehren kann, fortwährend gerne aufgenommen werden, um die Lücken in den Ölgarnen der Kohlenhändler zu füllen oder als Hausbrand in die Keller der Verbraucher zu wandern. Diese Abflußanalyse werden noch eine ganze Weile willig größere Mengen Kohle aufnehmen, aber es wird auch eine Zeit kommen, wo die Produktion den Bedarf übertrifft. Dieser Zeitpunkt liegt ja aller Wahrscheinlichkeit nach noch in ziemlicher Ferne, aber wir glauben mit ziemlicher Bestimmtheit vorauslagern zu dürfen, bevor der April 1901 ins Land gezogen sein wird, die Zeichen dazu werden übergehen müssen, ihre Förderung einzuschränken. Dies gilt selbstverständlich immer nur für den Fall, daß die Industrie sich aus der mangelhaften Lage, in der sie sich zur Zeit befindet, nicht hat befreien können.“

Wäre die Sache nicht so furchtbar ernst, man wäre versucht zu lachen. Was ist denn, wie oben schon erwähnt, einer der Hauptgründe dafür, daß die gesamte produzierende Industrie so schwer zu kämpfen hat, daß auf allen Gebieten eine Preissteigerung

eingetreten ist? Doch zum guten Theil das Verhalten der Grubenbesitzer! Sie haben zum größten Theil künstlich die heutige gefährliche Lage geschaffen und scheinen nun, wenn anders die Alarmnachricht der „Rh.-Westf. Ztg.“ richtig ist, sie noch verschärfen zu wollen. Denn darauf würde doch offenbar eine Produktionsbeschränkung hinauslaufen. Wäre kein Mangel an Kohlen gewesen, wäre der Preis hierfür nicht gestiegen, dann befände sich die Industrie heute nicht in einer Zwischstufe. Eine Einschränkung der Kohlenförderung würde die oben angedeutete Gefahr beschleunigen. Und da lassen die Herren vom rheinischen Syndikat verkünden, daß sie zu der Maßnahme der Einschränkung schreiten müssen, „wenn die Industrie sich aus der mangelhaften Lage, in der sie sich zur Zeit befindet, nicht hat befreien können.“ Ist das nicht ein Hochn auf den gesunden Menschenverstand, heißt das nicht, einen in Gefahr Schwebenden auch noch verspotten? Wahrlich, die Profitgier macht nicht nur hart, sondern auch blind, blind gegen die große soziale Gefahr, die im Hintergrunde lauert.

In derselben Angelegenheit wird jetzt von anderer Seite geschrieben: Recht plötzlich kommen von Schlesien und von einzelnen rheinischen Orten Nachrichten, wonach es mit der Kohlennot aus sein soll und in kurzer Zeit sogar ein Ueberfluß bevorstehe. Diese Nachrichten sind durchaus nicht unglücklich, sondern waren zu erwarten. Unzweifelhaft haben nämlich die Amerikaner gewisse Distrikte des Mittelmeeres, die früher von England versorgt wurden, jetzt mit ihren Kohlen versehen. Dann kauften die zahlreichen europäischen Dampfer, welche den Verkehr nach Nordamerika vermitteln, nicht mehr bei uns, sondern drüben ihren Bedarf, der bekanntlich nicht klein ist. Schließlich wurde die Produktion von Monat zu Monat bedeutender, während die Nachfrage zuletzt nicht mehr wuchs. Die Noth mußte sonach ein Ende nehmen und es ist nur erstaunlich, daß sie so lange anhält. Ob aber auch die Preise billiger werden, dies ist eine noch nicht zu entscheidende Frage. Gewöhnlich fällt die im Ueberflusse vorhandene Waare entsprechend im Preise; hier haben wir aber die großen Syndikate, welche fast ganz die Konkurrenz verhindern und energisch auf ihren Preisen bestehen werden. Wahrscheinlich zwingen die Verhältnisse sie jedoch zu allmählichen Nachlässen, zumal solche sehr wohl gewährt werden können. Die Syndikate haben es ohnehin in der Hand, den Ueberfluß durch Produktionsbeschränkung zu vermindern, und es ist anzunehmen, daß sie damit nicht zögern werden. Die gegenwärtigen Kohlenpreise sind zu hoch gestiegen und die deutsche Industrie litt bereits darunter; wir haben daher gegen eine Umkehr nichts einzuwenden, sondern erhoffen davon Segen für alle deutschen industriellen Unternehmungen, Bahnen und Schiffeahrt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Am 16. d. Mts. ist in London folgende deutsch-englische Vereinbarung über China getroffen worden: Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannienische Regierung, von dem Wunsche geleitet, ihre Interessen in China und ihre Rechte aus bestehenden Verträgen aufrecht zu erhalten, sind übereingekommen, für ihre beiderseitige Politik in China nachstehende Grundsätze zu beobachten: 1) Es entspricht einem gemeinsamen und dauernden internationalen Interesse, daß die an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirtschaftlichen Thätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben; und die beiden Regierungen sind miteinander einverstanden, dies ihrerseits für alles chinesische Gebiet zu beobachten, wo sie einen Einfluß ausüben können. 2) Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannienische Regierung wollen ihrerseits die gegenwärtige Verwickelung nicht benutzen, um für sich irgend welche territorialen Vorteile auf chinesischem Gebiet zu erlangen und werden ihre Politik darauf richten, den Territorialbestand des chinesischen Reiches unvermindert zu erhalten. 3) Sollte eine andere Macht die chinesischen Komplikationen benutzen, um unter irgend einer Form solche territorialen Vorteile zu erlangen, so behalten beide Kontrahenten sich vor, über etwaige Schritte zur Sicherung ihrer eigenen Interessen in China sich vorher unter einander zu verständigen. 4) Die beiden Regierungen werden diese Uebereinkunft den übrigen beteiligten Mächten, insbesondere Frankreich, Italien, Japan, Oesterreich-Ungarn, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika, mittheilen und dieselben einladen, den darin niedergelegten Grundsätzen beizutreten.“

— Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bemerkt zu dem deutsch-englischen Abkommen über China: „Auf den ersten Blick ist klar, daß der Schwerpunkt dieses Abkommens auf wirtschaftlichem Gebiete liegt. Es war eine wichtige Aufgabe der deutschen Politik, unseren stark sich entwickelnden Handel mit China, insbesondere mit dem Yangtse-Gebiete, vor der Gefahr einseitiger Begünstigung des Handels anderer Länder dadurch zu sichern, daß der Grundgedanke der offenen Thüre praktische Geltung in bindender Form erlangte. Wir begrüßen es als ein beruhigendes Moment für den Weltfrieden, daß England ebenso wie Deutschland auf die Ausnutzung der chinesischen Wirren zu Sondervorteilen ausdrücklich verzichtet und für seine wirtschaftlichen Bestrebungen an dem Grundgedanke der Gleichberechtigung Aller festhält. Beide Theile wollen für die Durchführung des Prinzips der offenen Thüre in allen chinesischen Territorien wirken, wo sie einen Einfluß ausüben können. Deutschland übernimmt nicht die Verpflichtung, seinen Einfluß da geltend zu machen, wo andere Mächte bereits besondere Rechte erworben haben. Die Bestimm-